

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	4 (1855)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsstatistik des Kantons Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsstatistik des Kantons Schaffhausen.

Die Übersicht der Ergebnisse der Gerechtigkeitsverwaltung im Kanton Schaffhausen hat wenige gedruckte Quellen.

„Jährliche Berichterstattung über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen“ wurde dem Appellationsgericht schon durch §. 55 der Verfassung vom 4. Juni 1832 zur Pflicht gemacht, und diese Berichte liegen auch seit jenem Jahr-gang vor, sind aber, wie deren tabellarisch geordnete Auszüge be-merken lassen, anfangs noch ziemlich düftig und auch, nachdem sie sich etwas zu erweitern anfangen, lange ohne wesentliche Vervoll-kommnung. Da, zwischenein liegen Fahrgänge vor, wo bestimmte Einzelheiten wieder weggelassen werden, so daß in der fortlaufenden Tabelle unter diesen Jahren Lücken (mit — bezeichnet) sind, die auf keine Weise mehr ergänzt werden können.

Die vorliegenden Übersichten gewinnen nun, so mangelhaft sie auch im Vergleich mit den Tabellen mancher andern Schweizer-kantone sind, an Interesse, weil diese Ergebnisse erst seit dem Jahr 1847 Öffentlichkeit erlangt haben. Aus früherer Zeit liegen keine gedruckten Berichte weder der Regierung noch der obersten Instanz vor, und es war nur Gefälligkeit der betreffenden Beamtung, daß die handschriftlichen Berichte uns zugänglich wurden.

Während in andern Kantonen die Berichte der Regierung ge-wöhnlich in dem Geschäftskreise der Verwaltung des Innern das Vormundschafts- und das Gefängniswesen berühren, findet sich in den schaffhauserischen darüber bis in die letzten Jahre hinein nur Weniges hierüber, das einer Zusammenstellung werth ist.

Zur Erläuterung der vorliegenden Tabellen ist nun vorerst die Organisation der Justiz im Kanton Schaffhausen darzustellen und zwar, wie sie durch die Verfassung vom 7. Mai 1852 geordnet ist, sodann hinsichtlich jeder Gerichtsstelle anzuführen, was ihre Thätig-keit zu beleuchten geeignet ist.

Das Obergericht.

Das Obergericht, aus 7 Mitgliedern bestehend, welche vom großen Rath aus der Gesamtheit der Aktivbürger (insofern diese das 30. Altersjahr angetreten haben) gewählt werden, bildet die letzte Instanz für alle durch die verfassungsmäßigen Gerichte abgeurteilten Appellabeln Civilstreitigkeiten und Straffälle. — Für die temporäre Ergänzung dieser Behörde in Austrittsfällen werden derselben Suppleanten beigeordnet. Er übt die Aufsicht über die ersten Gerichtsstellen des Kantons.

Diese Wirksamkeit tritt theils durch den ordentlichen Instanzenzug bei einzelnen Straffällen, theils in Folge Recurses oder auch kraft selbständiger Weisungen ein. Die früheren Jahresberichte erwähnen viele solche an die verschiedenen Gerichtsstellen des Kantons erlassene Weisungen und es ist wirklich bemerkbar, daß in dieser obersten Instanz eine Zeitlang eine gewisse Energie in der Leitung des Justizwesens herrschte. Diese war um so verdienstlicher, als im Jahr 1833 das Appellationsgericht bemerkte, seine Geschäfte seien innerhalb weniger Jahre um das Doppelte gestiegen. Ein Fortgang in ähnlicher Weise erfolgte bis zum Jahr 1846, in welchem die Zahl der Appellationsfälle die höchste Stufe mit 228 erreichte. Seither ist sie ungefähr wieder auf den Durchschnitt des Anfangs der Dreißigerjahre zurückgekehrt. Die späteren Tabellen führen nun die Gattungen der vor Obergerichtes gelangten Streitfälle sehr in's Einzelne gehend auf. Wir haben aber diese Mittheilungen deshalb nicht aufgenommen, weil ja doch immer nur der geringste Theil der Prozesse in diese Instanz erwächst und daraus sich doch die Lücken der erstinstanzlichen Mittheilungen nicht ergänzen lassen. Von Bedeutung schien uns zunächst nur das, was Tabelle 5 giebt: die Einwirkung der zweiten Instanz auf die erstinstanzlichen Sprüche, je nachdem diese bestätigt, abgeändert oder zu neuer Verhandlung zurückgewiesen worden. Eine vierte Spalte nimmt die vor der obersten Entscheidung verglichenen oder zurückgezogenen Fälle auf. Diese Ziffern unterscheiden aber nicht zwischen den Gerichten, deren Urtheile berührt wurden; es müssen, um diesen Mangel einigermaßen zu erschehen, die Tabellen 2, 4 und 5 zu Hilfe genommen werden, wo jeweilen die Zahl der appellirten Urtheile herausgehoben ist, freilich hinwiederum so, daß von der Art der Erledigung in zweiter Instanz nichts mitgetheilt wird.

Zur Vorberathung anderer Fragen, als Prozeßsachen, hat das Appellationsgericht seit 1839 eine Justiz-Commission aus seiner Mitte niedergesezt.

Wiefern das Obergericht selbst in formellen Fragen der Aufsicht des Großen Rathes unterzogen werden kann, ist seit der neuen Ver-

fassung in's Unklare gerathen. Eine diesfällige bejahende Bestimmung enthält ein Großerathsbeschluß vom 8. November 1837.

Dagegen ist aus den Berichten des Gerichtes an den Großen Rath ersichtlich, daß dasselbe hinsichtlich der Gesetzgebung jeweilen anregend einzuwirken trachtete. Wir dürfen, um dies darzuthun, nur hinweisen auf die Anträge auf neue Bestimmungen über Ehrenverleihungen gegen Behörden (1835), Revision der Waisenordnung (1836), Verbot des Wirthens der Bezirksgerichtspräsidenten und Friedensrichter (1838, 1840), zu einem Reglement über Eintreibung von Rechtskosten (1838), über Zulassung der freien Verbeifändung, Einführung der Eventualmaxime, Zuweisung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Friedensrichter (1839), über die Stellung des Civillägers zum Fiscal, Einführung eines Amtsblatts (1840), Einhaltung der Reciprocität bei Anwendung des Paternitätsgrundsatzes (1841), Erhöhung der Injuriensstrafen, Besorgung des niedern Rechtstriebes durch die Friedensrichter (1842), Aufhebung der Marchengerichte, und Beseitigung der Strafüberweisungen durch die Regierung (1843 und andere Jahre), Aufhebung der Judicatur des Kaufmännischen Directoriums, Aufstellung einer Civilprozeßordnung, Reduction der Justizbehörden, Abschaffung der Fürsprecher aus Mitte des Gerichts in Criminal- und Zuchtpolizeisachen (1844), Zeugeneid in Criminalsachen, Schriftlichkeit der Eheversprechen, Tarif für Entschädigung der obstiegenden Parthei (1845), Aufhebung der Ungültigkeit von Verträgen mit Juden (1846), Anbahnung eines Civilgesetzes, Erweiterung in den Geschäften des Verhöramtes (1847), Aufhebung der Vorstandsgebühren in appellatorio (1848), Wiedereinführung disciplinarischer Einschreitens gegen pflichtvergessene Justizbeamte durch die obere Instanz (1849), Reduction der Partheientaggelder (1850), Revision des Criminalgesetzes, Aufhebung des Erbrechtes von Grein, Druck der Testirordnung von 1689 (1851), Aufhebung der Offentlichkeit der Richterberathungen, Regulativ über die Einleitung von Begnadigungen, Annahme der deutschen Wechselordnung, Einführung einer einheitlichen Gesetzgebung, Aufstellung einer selbständigen Anklagekammer (1852). — Ein einziger Blick in die geltende Gesetzsammlung des Standes Schaffhausen zeigt, wie namentlich diesen Anregungen die manigfachen Versuche im Gebiet der Rechtsgesetzgebung, welche diese Sammlung enthält, zu verdanken sind.

Das Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht ist (bis zu Einführung von Schwurgerichten) mit Behandlung der Criminal- und Zuchtpolizeifälle sowie der Matrimonialstreitigkeiten beauftragt, mit dem Criminal-

gebiet erst seit 1837. Es besteht aus sieben Mitgliedern. Dieselben werden vom Grossen Rath aus der Gesamtheit der Aktivbürger des Kantons gewählt. Bedingung ist Antritt des 30. Altersjahres.

Für die Untersuchung der Straffälle besteht ein Verhöramt. Da die Thätigkeit desselben größtentheils in diejenige des Kantonsgerichtes aufgeht, so sind die Mittheilungen über dieselbe den jährlichen Justizberichten nicht entzogen worden, sondern nur in der 6. Tabelle ist auf die Zahl der durch dasselbe verarbeiteten Fälle Rücksicht genommen.

Um so mehr Aufmerksamkeit ist dem Kantonsgericht selbst gewidmet. Die vierte Tabelle hat Alles, was von seiner strafrechtlichen und matrimonialen Thätigkeit aus den Jahresberichten zu entnehmen war, zusammen gestellt. Leider fehlen aber über die Jahre vor 1838 und dann wieder über 1841, 1842 und 1843 sehr viele Angaben, zu deren Ergänzung alle Mittel uns versagt sind. Auch die Notizen über die anderweitigen Prozesse vor Kantonsgericht sind zu ungleichartig vorhanden, manchmal sehr eingehend, manchmal gar nicht, so daß wir genauere Auszüge unterließen, da doch keinerlei Vollständigkeit zu erreichen gewesen wäre.¹⁾ Auch sonst bieten die Berichte, namentlich früher, manche Unregelmäßigkeiten dar. In den Dreißigerjahren erscheinen neben den Paternitätsfällen immer auch eine Anzahl Alimentationsklagen (1834: 13; 1835: 14; 1836: 1; 1837: 14; 1838: 7). Schon die großen Abweichungen in diesen Angaben zeigen aber, daß dabei wohl Gesichtspunkte leiteten, die schwankten und, wie es scheint, später aufgegeben wurden.

Dagegen verwendeten wir gerne die genauen Nachweisungen über die Herkunft der vom Kantonsgerichte beurtheilten Individuen zu der Tabelle 5, welche jahrweise unter vier Spalten die Unzchts- (Paternitäts) (U)-Ehebruchs (E)-Zuchtpolizei (Z)- und Criminal (C)-fälle nach den Gemeinden zusammenstellt, aus denen die Beteiligten stammen, eine Übersicht, die hinsichtlich des inneren Standes einer Gemeinde mancherlei Betrachtungen veranlaßt. Um diesen eine weitere Grundlage zu verschaffen, sind voran die Angaben über die Bevölkerungszahlen der Gemeinden von 1835 und 1850 neben einander aufgeführt, erstere aus der Arbeit von Gmthurn (Gemälde der Schweiz) und letztere aus der Bundesstatistik.

¹⁾ Die Zahl dieser sonstigen Prozesse ergiebt sich übrigens für jedes Jahr aus der Vergleichung der zweiten Spalte (Prozeßgesamtzahl) mit der Addition der Matrimonial-, Criminal- und Zuchtpolizeilichen Totalzahlen, wenn das Ergebnis dieser Addition von der Prozeßgesamtzahl subtrahirt wird.

Was die Zahl der Sitzungen angeht, so scheint dieselbe bis in die letzten Jahre hinein außer Verhältniß zu stehen mit den Ergebnissen. Es ist aber dabei zu beachten, daß jährlich eine große Zahl derselben ausschließlich nur auf Verlesung der Akten fällt. Im Jahr 1847 wird diese Zahl auf 48 angegeben, im Jahr 1848 auf 42, im Jahr 1849 nur auf 12, weil die Untersuchungsproceduren von da an behufs der Vollständigkeitserklärung einzelnen Referenten zur Prüfung übergeben wurden.

Sehr erwünscht wäre es uns gewesen, auch, wie bei andern Kantonen, einzelne Angaben über die Kantonal- und Bezirksgefängnisse folgen zu lassen, aber die Nachrichten sind zu dürftig. Hinsichtlich der ersten bringen erst die letzten Jahresberichte des Regierungsrathes recht beachtenswerthe, eingehende Mittheilungen; früher waren die Klagen über Bezirksgefängnisse in den Jahresberichten des Obergerichtes oft sehr grell. „Die Bezirksverhafteten seien auf dem Estrich eines Gemeindehauses,“ hieß es von N. im Jahr 1836, und wir erinnern uns selbst ganz gut, im gleichen Jahr die Kantonalgefängnisse noch im gleichen Gang mit den Zellen des Irrenhauses gesehen zu haben, Zustände, die übrigens im Jahr zuvor wir in dem sonst so vorgeschrittenen Sachsen (zu Leipzig) nicht minder beobachtet konnten. Manches mag sich seither, namentlich auch in den Persönlichkeiten der Aufsicht, gebessert haben.

Die Bezirksgerichte.

Ihr Hauptgebiet ist das Civilrecht mit seinen Anhängen. Ihrer sind sechs, und deren Sitz Schaffhausen, Stein, Thayngen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim. Sie bestehen aus je fünf Mitgliedern, inbegriffen den Präsident, sämtlich durch die Activbürger des betreffenden Bezirks in den Gemeinden gewählt. Wahlfähig macht das überlebte 25. Altersjahr. Die Präsidenten ernennt das Obergericht.

Die Wirksamkeit der Bezirksgerichte giebt die 3. Tabelle.

Dieselbe ist theils eine durch Streitsachen hervorgerufene, theils administrative. Die Totalzahl der sämtlichen Geschäfte findet sich in der Spalte zwischen den Streitgegenständen und der Administration angemerkt, die Zahl der Streiterörterungen in der fünften Spalte von vorn.

Gar zu genau dürfen die Ziffern der bezirksgerichtlichen Tabellen nicht geprüft werden. Fast in keinem Fache scheinen sie volle Zuverlässigkeit ansprechen zu können. — Einmal fehlen anfangs welche; so gab im Jahr 1833 ein Bezirksgericht gar keinen Bericht ein, im Jahr 1836 ein anderes keinen über die Appellationen von Zwischenurtheilen. Umgekehrt sind die Mittheilungen über die letzten

Jahre sehr vollständig, aber theilweise nach neuen Gesichtspunkten gearbeitet, nicht nur erweitert. Dies namentlich seit 1849. Die unter den Streitgegenständen vorkommenden „Strafurtheile“ sind später zweifelsohne nur aus Anlaß von Concurs ergangene. Früher ist dies nicht überall gleich klar (z. B. im Jahr 1844 befinden sich unter den 48 Urtheilen nach dem Bericht nur 14, welche Falliten angehen). — Ferner ist zu beachten, daß in diese Tabelle später Geschäfte einmünden, die früher anderswo ihren Ausgang nahmen. So seit 1847 (April 21.) diejenigen des Kaufmännischen Directoriums, die übrigens nie sehr zahlreich waren, namentlich nicht in den letzten Jahren. Dasselbe hatte zu entscheiden „in Streitsachen zwischen Kaufleuten, Fuhrleuten und Schiffleuten, insofern dieselben sich auf Handel bezogen.“ — Und auch innerhalb der einzelnen Spalten finden wir Zahlen, die einander decken sollten, auseinander gehen. So entspricht z. B. in den Jahren 1841, 1846 und 1848 die Totalsumme aller Geschäfte nicht der Addition der erledigten und der hängenden Geschäfte, und hinwiederum 1848 diese beiden nicht der Zahl der friedensrichterlichen Weisungen. — Hinsichtlich dieser letzten lassen die Jahresberichte durchaus im Dunkeln, was für ein Unterschied zwischen den friedensrichterlichen Weisungen, welche auf der Bezirksgerichtlichen Tabelle unter den Anlässen zu Streitanhebung erscheinen — und denjenigen stattfindet, die auf Tabelle I als vom Friedensrichter an die Bezirksgerichte geleitet erscheinen. Und doch treffen beide Zahlen nicht einmal überein. Es muß also ein durchgängiger Unterschied vorliegen.

Unter der administrativen Thätigkeit sind aufgenommen die Treibzedel und die Concurse. Es ist recht sehr zu bedauern, daß über deren Verlauf, Ergebniß¹⁾ und Verhältniß zu den Streitsachen gar nichts, höchstens über Letzteres in den neusten Tabellen einiges Weniges mitgetheilt ist. Da in Schaffhausen der Concurs eine reiche Quelle von Strafurtheilen ist, sollten die Ergebnisse derselben nicht unberücksichtigt bleiben. Es würde sich daraus wohl ergeben, wie wenig die große Ausdehnung des Strafverfahrens auf den Concursfall nützt und daß auf andere Weise dem Uebel an die Wurzel zu gehen ist, als mit mehrtägiger oder -wöchentlicher Einsperrung. Auch unter den Treibzedeln²⁾ sind die verschiedenen Stufen des

¹⁾ Zuerst der Bericht von 1852 erzeigt als Gesamtverlust des Jahres 1851 fl. 27,000 und des Jahres 1852 fl. 113,263. Die seitherigen Berichte schweigen aber wieder hierüber.

²⁾ Aufgabe einer Schuldbetreibung an den betreffenden Gemeindesbeamten, mit genauerer Angabe des Betrages, der Entstehung, den im Rechtsverhältniß befindlichen Personen &c.

Rechtstrieb nicht unterschieden und ebenso wenig die Anzahl der Fälle, in welchen die Betreibung von Rechtsvorschlägen unterbrochen wurden, eine Notiz, die doch gewiß leicht zu erheben wäre.³⁾

Aus der großen Zahl der Sitzungstage sowohl als den jährlichen Berichten des Obergerichts ergiebt sich die Überladung der Bezirksgerichte mit Geschäften während längerer Zeit. Vom Jahr 1839 an wird die etwas größere Naschheit in Erledigung der Geschäfte gerühmt, dagegen manches Schwerfällige im Geschäftsgang getadelt und ebenso noch häufig die Unschicklichkeiten, die sich auf die Versammlungsorte beziehen. Ebenso finden sich in den Jahresberichten stets erneute Klagen über die Gerichtschreibereien und deren Lücken und geringe Besoldungen. Die Rechtstrieb- und Gerichtsprotocolle sind eingehender Würdigung unterworfen und für die Concursleitung sind zur Entfernung der Ungleichartigkeit in deren Behandlung, Instructionen des Appellationsgerichts erwähnt (1853). Merkwürdig ist, aus dem (gedruckten) Bericht von 1849 zu vernehmen, daß immerfort auch noch nach Erlaß des neuen Concursgesetzes von 1848 ein Bezirksgerichtspräsident, angeblich, weil er nicht Mitglied der gesetzgebenden Behörde sei, wirklich aber, weil, scheint es, die Gesetze damals den Gerichten nicht insinuirt wurden, nach dem alten Auffallsgesetz seine Collocationen vornahm. — Manche frühere Rügen über den Rechtstrieb und Wünsche nach Auslegung der bestehenden Regeln (1839) beseitigte seither das Gesetz über den Schuldentrieb von 1850 (22. Hornung). Immerhin sind erst von 1843 an Protocolle über denselben als erforderlich bezeichnet.

Die Marchengerichte.

Diese Ausschüsse der Gemeindebehörden waren bestimmt, Grenz- Servitut- und Baustreitigkeiten an Grundstücken im Umfange des Gemeindebannes zu untersuchen und erinstanzlich zu erledigen, sowie die Steinsäzungen vorzunehmen, die Strafen des Gemeindebezirkes zu beaufsichtigen und dem Gemeinderath darüber Bericht zu erstatten. Alles nach Vorschrift der Markenordnung, deren letzte Fassung nach mehreren vorherigen Revisionen (1689, 1714, 1824) vom 29. Jan. 1836 datirt, ein gutes Localgesetz, das in vielen

³⁾ Diese Vorwürfe beziehen sich nicht mehr auf die letzten Berichte, seit der Rechtstrieb durch Gesetz vom 22. Hornung 1850 neu geregelt ist und nun jeweilen genau über den abgekürzten Rechtstrieb berichtet und dabei hinsichtlich der vorgenommenen Pfändungen herausgehoben wird, wie viele mit und wie viele ohne Erfolg waren, wie viele Versilberungen vorgekommen sind, und wie hoch sich dabei die Verluste belaufen haben.

Beziehungen sehr gesunde Grundsäze in bündiger Form und ziemlicher Vollständigkeit zusammenstellt.

In der Verfassung vom 5. April 1852 ist diese Gerichtsbarkeit nicht mehr erwähnt und daraus folgert das Obergericht deren Aufhebung, merkwürdigerweise blos aus dem Schweigen, nicht aus der Discussion oder einer ausgesprochenen Absicht. Allerdings ist seit dem Anfang der Dreißigerjahre nicht leicht ein Amtsbericht des Obergerichtes an den Großen Rath vorübergegangen, indem nicht entweder die Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Berichte dieser Stellen oder die Verstöße ihrer Protocolle gegen die Formen, die Langsamkeit ihrer Justiz, der Mangel an Verständniß ihrer Stellung und Competenz, das Aufhören ihrer Zweckmäßigkeit gerügt werden. Mit Einführung des summarissimum und der Eventualmagime in ihr Verfahren und Abschneidung aller Incidenzappellationen (durch Gesetz vom 21. April 1847) hofften ihre Freunde ihre Existenz noch zu retten, „in Erwägung der für Beibehaltung derselben sprechenden Gründe.“ Durch die Einführung von Schiedsgerichten oder ständigen Commissionen für Erledigung von Streitigkeiten bei Bannvermessungen wurde ihre Aufgabe aber noch mehr beschränkt, so daß endlich auch noch die Geringfügigkeit ihrer Leistungen gegen sie geltend gemacht werden könnte. — Wie dem auch sein mag, so sind gegen eine zweckmäßig organisierte Gerichtsbarkeit für Localstreitigkeiten in allen diesen Vorwürfen genügende Gründe nicht enthalten. Und es mag im Weitern für diese Ansicht, die ihre Aufrechthaltung unterstützt, Bezug genommen werden auf die in der ersten Abtheilung dieses Heftes enthaltene Ausführung (S. 92).

Uebrigens scheint auch die Zusammenstellung ihrer Leistungen auf der 2. Tafel diese Ueberzeugung zu unterstützen. Denn wenn doch das Total derselben für einen Kanton so geringen Umfangs einen jährlichen Durchschnitt von 81 Fällen und blos 19 Recursen ergiebt und erst noch in Betracht fällt, daß, zufolge der obergerichtlichen Berichte, hier und da in die Totalzahl der Entscheide diejenige der recursirten Urtheile nicht aufgenommen werden, also eher zu wenig, als zu viel berechnet sind, so kann doch darin eine Rechts-hülfe allerdings gefunden werden.

Hingegen muß der obergerichtlichen Rüge volles Recht gegeben werden hinsichtlich der in diesen Tabellen enthaltenen Widersprüche. Nirgends ist wenigstens ersichtlich, wie die Abweichungen zwischen den in den friedensrichterlichen Tabellen enthaltenen marchengerichtlichen Weisungen und den friedensrichterlichen Weisungen in den marchengerichtlichen Tabellen zu erklären sind.

Die Friedensgerichte.

Wenn die Tabellen von Schaffhausen in so manchen Beziehungen denjenigen anderer Kantone nachstehen, so legen sie dagegen auf die Leistungen der Vermittlerämter ein ganz besonderes Gewicht und verzeichnen dieselben mit besonderer Vollständigkeit, leider freilich, ohne die Punkte, die ihren Werth zu kennzeichnen geeignet wären, dabei auch vorzüglich zu berücksichtigen. Sehr richtig hat das Obergericht darum von Anfang an davor gewarnt, durch diese Ziffern sich nicht täuschen zu lassen, weder hinsichtlich der Tüchtigkeit der Persönlichkeiten, noch über den Werth der ganzen Einrichtung. Die Ausführungen der Jahresberichte von 1835 und 1839 über diese Punkte sind sehr zu treffend und lehrreich und es ist zu bedauern, daß sie nicht gedruckt sind. Es wird darin nachgewiesen, von wie vielen, theilweise zufälligen Bedingungen, die in den Arten der Streitsachen sowohl als auch der Persönlichkeit der Streitenden liegen, das Gelingen von Vergleichen abhängt; ja in dem letzten Bericht wird, was wir noch in keinem amtlichen Bericht der Schweiz ausgesprochen gefunden haben, bezeugt, daß das Vermittleramt, gerade durch sein Vorhandensein und seine Zugänglichkeit, wohl häufig nur zur Nährung der Streitlust mitwirke und sein Werth überhaupt damit zweifelhaft werde. Es wird an diesen (sehr richtigen) Gedanken in späteren Berichten (1841, 1843, 1844) der Vorschlag zu Erhöhung der friedensrichterlichen Kosten und Verminderung der Zahl der Gerichte geknüpft. Wenn nun auch solchen Bemerkungen nicht genug Belege mitgegeben sind, um sofort zur Abschaffung zu bestimmen, wo diese Einrichtung besteht, so sind sie doch wohl bedeutend genug, um vor Aufnahme derselben da zu warnen, wo sie nicht gilt. — Natürlich ist, daß bei dieser Ansicht des Obergerichtes dasselbe in dem gleichen Jahresbericht von 1839 wünscht, es möge diese Stelle viel eher zur Besorgung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden, wie dies an vielen Orten französischer Rechtsorganisation der Fall ist. Auch die Übertragung des Schuldentriebes an die Friedensrichter befürwortete der Bericht von 1842. — Wiefern dies zweckmäßig gewesen wäre, während so viele ältere und neuere Berichte über ungehörige Protocollirung und über ungenügende Abfassung von Vergleichen sprechen, ist nicht klar.

Was nun die Mittheilungen der Berichte angeht, so enthalten diese regelmäßig Folgendes:

1. Die Tabelle, wie wir sie unter n. I mittheilen, nur unter jeweiliger namentlicher Nachweisung der auf jede Gemeine fallenden Ziffern.
2. Eine übersichtliche in Procenten ausgesprochene Darstellung des Verhältnisses der angebrachten Prozesse zu den verglichenen,

nach den Bezirken, mit jeweiligem Rückblick auf dieses Verhältniß in den nächstvorangegangenen zwei Jahren.

3. Eine ebenfalls in Procenten aufgeführte Darstellung des Verhältnisses der angebrachten Processe zur Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde, mit gleichem Rückblick.

Wir haben die Ergebnisse dieser zwei letztern Uebersichten nicht aufgenommen, weil, nach den eigenen Ausserungen des Obergerichtes über diese Ergebnisse, die Schlüsse aus diesen Verhältnissen trüglich sind. — Die Durchschnitte ergeben eine Schwankung zwischen der Hälfte und zwei Dritttheilen vergleichener Processe gegenüber den anhängig gemachten.

Ueber die Zuverlässigkeit der Berichte ist noch zu bemerken, daß die Fahrgänge 1832 — 1834 incl. nicht ganz vollständig vorliegen, so daß sie keine Vergleichung zulassen. Ebenso weiset der obergerichtliche Bericht von 1841 Widersprüche zwischen den friedensrichterlichen Protocollen und den daraus gezogenen Tabellen nach, die, wenn sie sich wirklich so verhalten, geeignet sind, bedeutende Zweifel hinsichtlich des Werthes der Tabellen zu erwecken. Es sollen sich im Jahresberichte des Friedensrichters von Schaffhausen 266 Fälle, im Protocoll nur 93 verzeichnet finden und im Jahresbericht des Friedensrichters von Unterhallau 334 Fälle, im Protocoll nur 226. Auch die Zahlen der Weisungen stimmen oft nicht. In diesem gleichen Jahresbericht wird überdies darauf hingewiesen, daß die Friedensrichter keine zuverlässige Kenntniß von den Amtshandlungen ihrer Stellvertreter erhalten.

1. Friedens- richterliche Thätigkeit.

2. Märchen- gericht.

6. Obergericht,

3. Bezirksgerichte.

	1. Anlaß.	2. Fortgang.	3. Gegenstand.												4. Administration.	5. Verhältniß zur zweiten Instanz.		
			Gesetzen.			Gerechtsame Rechtsgeschäfte.			Geschenke und Schenkungen.			Märchenstreit.						
			(Gebenrecht.)			(Besitz inbegriffen.)			(Familienrecht, Vermöndlichkeit.)			(Erbrecht, Vermögensherausgabe.)			(Gewerbrecht.)			
			(Gebenrecht.)	(Besitz inbegriffen.)	(Familienrecht, Vermöndlichkeit.)	(Erbrecht, Vermögensherausgabe.)	(Gewerbrecht.)	(Gefangen inbegriffen.)	(Gebenrecht.)	(Besitz inbegriffen.)	(Familienrecht, Vermöndlichkeit.)	(Erbrecht, Vermögensherausgabe.)	(Gewerbrecht.)	(Gefangen inbegriffen.)	(Gebenrecht.)	(Besitz inbegriffen.)	(Familienrecht, Vermöndlichkeit.)	
1853	250	412	62	39	513	446	77	45	202	15	19	26	131	99	10	16	640	2389
1852	215	398	111	23	532	510	22	56	199	11	16	48	100	119	14	10	573	2682
1851	194	393	33	23	449	415	34	56	174	13	12	18	53	118	10	29	483	2573
1850	195	355	59	16	430	403	27	55	184	6	16	24	63	95	8	34	470	3317
1849	204	434	65	20	519	482	37	55	248	8	15	37	62	89	15	79	608	4029
1848	170	427	—	—	425	374	29	15	245	9	—	—	43	57	18	135	582	3634
1847	240	579	—	—	579	539	40	22	279	19	—	—	50	106	18	174	747	3276
1846	254	648	—	—	648	564	72	20	356	19	—	—	43	91	15	164	774	3978
1845	251	553	—	—	553	498	55	28	282	17	—	—	37	112	14	136	702	3681
1844	281	649	—	—	654	600	54	34	356	26	—	—	48	163	25	170	907	3086
1843	248	634	—	—	634	576	58	27	296	15	—	—	30	151	21	154	806	2583
1842	244	620	—	—	622	573	49	18	296	13	—	—	34	161	26	159	805	2579
1841	235	615	—	—	615	568	42	22	254	10	—	—	49	167	37	140	774	2558
1840	227	602	—	—	602	550	52	37	276	21	—	—	35	161	29	79	707	2351
1839	220	526	—	—	526	489	37	21	264	14	—	—	37	166	24	63	658	2127
1838	230	524	—	—	524	474	50	24	233	19	—	—	22	159	20	61	592	1991
1837	220	497	—	—	497	453	44	33	186	20	—	—	21	171	27	81	591	1431
1836	208	428	—	—	428	393	35	27	183	28	—	—	26	135	15	30	476	1268
1835	219	567	—	—	567	515	52	23	186	31	—	—	—	199	15	—	515	1278
1834	193	398	—	—	398	366	32	40	134	22	—	—	—	131	19	—	366	1718
1833	144	419	—	—	419	387	32	55	163	26	—	—	157	9	—	—	1075	30
1832	143	272	—	—	? 357	?	15	75	30	18	—	—	11	83	—	—	907	14

4. Thätigkeit des Can

	1. Eiszünnungen.		2. Proceſſe.		3. Sittlichkeit.		4. Correctionnelles Gebiet.	
	Ungesucht.	Gefehrenlichkeiten eingeleitet.	Gefehrenlichkeiten anerkannt.	Gefechtsbewegungen.	Gefechtsbewegungen.	Gefechtsbewegungen.	Gefechtsbewegungen.	a. Fälle.
1853	88	199	71	2	2	27	10	12
1852	75	172	79	2	2	17	9	19
1851	92	220	78	6	1	36	24	14
1850	108	215	90	8	5	27	10	20
1849	136	183	63	2	1	27	8	14
1848	105	176	61	2	2	22	12	26
1847	106	198	46	3	1	42	15	11
1846	100	211	57	2	2	45	17	11
1845	98	245	55	5	4	51	22	11
1844	79	225	55	2	2	48	15	10
1843	89	235	68	2	2	28	12	—
1842	57	188	57	2	2	35	11	—
1841	80	219	53	2	2	43	15	—
1840	76	196	61	2	2	47	17	6
1839	66	211	52	4	4	52	14	1
1838	60	188	57	3	2	36	5	8
1837	60	164	37	6	6	45	24	—
1836	77	158	48	2	2	37	12	—
1835	61	176	54	3	2	42	17	—
1834	65	198	56	5	2	53	24	—
1833	81	256	72	3	3	60	25	—
1832	—	—	88	2	—	47	—	—
								Total der Fälle.
								Eigentliche Vergehen.
								Fahrlässige Vergehen.
								Drohung.
								Constitutive Vergehen.

tonsgerichts im Strafrecht.

5. Vertheilung der vom Cantonsgericht

Bevölkerung.	1853				1852				1851				1850				1849				1848					
	1835	1850	u	G	3	G	u	G	3	G	u	G	3	G	u	G	3	G	u	G	3	G	u	G	3	G
Schaffhausen	6083	7700	8	.	.	1	8	.	1	.	8	.	2	.	8	.	9	1	3	.	2	1	4	1	4	1
Neuhausen	665	922	2	.	.	3	3	.	.	.	3	.	1	.	5	.	2	.	2	.	1	2	.	3	.	.
Merishausen	961	932	3	.	3	3	7	.	.	3	.	1	2	.	2	.	2	.	4	.	2	.	3	.	.	
Bargen	248	160	1	.	.	5	2	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	1	2	.	
Hemmenthal	375	210	2	.	3	5	.	.	2	.	1	.	1	3	.	1	.	1	.	2	.	1	2	.		
Buchthalen	319	186	.	.	3	1	.	.	1	.	1	.	1	4	1	.	.	
Rüdlingen	652	704	2	.	.	2	2	.	2	.	2	1	1	.	3	.	1	.	1	.	1	2	.	1	.	
Buchberg	605	656	1	.	6	2	3	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	2	.	1	.	3	.		
Stein	1200	1469	2	.	.	1	.	.	2	.	1	.	1	.	1	.	4	.	4	.	.	
Ramzen	862	1022	1	.	.	.	2	.	7	.	1	.	2	.	1	.	1	.	.	.	1	
Hemishofen	278	327	1	.	3	.	1	.	1	.	1	.	1	.	4	.	1	.	.	.		
Thayngen	1141	1252	1	.	4	.	2	1	.	1	.	1	.	1	.	1	4	.	2	2		
Barzheim	205	212	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1		
Herblingen	400	413	1	.	4	.	.	1	2	1	.	1	5	.	1	.	.		
Buch	288	399	1	.	4	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.		
Stetten	249	270	1	.	4	.	.	1	2	1	.	.	1	2	2	.	.		
Büttenhardt	?	195	2	.	.	1	1	.	.	2	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	2	.	.		
Lohn	313	340	1	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	2	1	.		
Vibern	201	229	1	.	.	.		
Hofen	87	123	2	.		
Alltorf	242	260	.	.	.	1	3	1	.	1	2		
Opfertshofen	158	186	1	2	.	1	.	1	4	1	1	1	.	1	1	.	7	2	1	.	.	
Dörflingen	527	560	.	.	.	1	2	.	1	.	1	4	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	.	.		
Neunkirch	1400	1640	5	.	3	.	.	1	2	2	6	1	5	1	3	1	1	2	2	1	4	2	4	.		
Osterriegen	557	622	1	1	1	.	1	1	4	1	5	1	3	1	1	2	1	2	.	.		
Guntmadingen	178	232	1	2	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	3	2	1	2		
Löhningen	787	845	1	.	3	.	1	5	.	1	.	6	.	3	1	4	1	5	1	1	2	1	3	2		
Gächlingen	1070	1194	6	.	.	1	5	.	1	.	1	1	1	1	1	1	5	1	1	1	3	2	1	2		
Beringen	1417	1418	5	.	.	10	.	1	.	9	.	3	1	4	1	5	1	5	1	2	1	4	2	1		
Oberhallau	762	734	3	.	.	2	.	1	.	1	.	3	2	3	2	1	3	1	2	1	2	.	5	1		
Unterhallau	2641	2607	7	.	5	1	2	3	.	2	.	1	5	2	1	9	1	2	2	8	1	5	4	2		
Wilchingen	1139	1345	2	.	.	2	3	.	2	.	2	.	2	1	1	1	4	1	4	.	1	1	3	.		
Trasadingen	429	624	.	1	.	1	5	.	1	.	1	1	6	.	3	1	6	.	4	1	4	5	4	5	.	
Schleitheim	2289	2476	7	1	3	.	6	.	1	1	6	.	5	.	4	2	6	.	3	2	6	.	4	1	7	
Begglingen	1208	1251	7	1	1	5	.	9	7	5	.	4	2	6	.	10	2	1	1	3	2	5	2	1		
Siblingen	1041	1041	1	.	.	.	3	.	3	.	5	.	1	1	10	2	1	1	3	2	5	2	1	2		

Beurtheilten auf ihre Heimatsgemeinden.

1847				1846				1845				1844				1841				1840				1839				1838			
u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g	u	g	3	g
5	1	4	.	4	6	2	.	1	9	4	1	6	3	4	.	3	7	.	1	3	11	1	3	2	8	4	2	2	4	5	1
.	2	6	.	.	1	1	.	1	.	1	.	2	1	1	.	1	3	1	1	1	2	.	.	3	.	.	
2	1	2	.	2	1	2	.	2	.	2	2	1	.	2	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	.		
2	2	.	1	.	.	1	1	.	.	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	.		
2	1	2	.	2	.	2	2	.	1	5	3	2	2	.	.	4	2	3	.	3	2	.	2	4	1	.	1	1	.		
.	1	2	4	3	.	2	2	.	1	.	1	1	2	2	.	1	1	2	3	1	1	1	1	1	1	1	1	.			
1	.	.	2	2	1	1	.	1	.	1	1	2	1	.	.	1	2	3	.	3	2	.	1	5	.	3	1	.			
1	.	2	2	3	5	3	.	1	3	1	1	4	2	.	.	1	2	3	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.			
3	.	1	1	2	.	.	.	1	.	1	1	4	2	.	.	3	1	1	.	1	2	2	.	2	2	2	2	.			
.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	1	1	4	2	.	.	2	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.			
1	1	1	1	1	3	1	1	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	2	.			
1	1	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.			
4	2	1	.	2	.	1	.	2	3	.	1	2	2	.	1	1	1	1	.			
1	1	2	3	1	2	.	1	.	.	.	2	2	1	.	1	.	2	4	2	7	2	2	1	1	3	1	1	2			
3	2	10	2	4	1	3	.	3	.	1	1	2	2	2	1	1	2	4	2	7	2	2	1	2	2	2	1	2			
2	.	1	2	1	2	.	1	1	1	3	1	1	2	2	2	1	1	2	4	2	7	2	2	1	2	2	1	.			
.	3	2	1	1	1	2	.	3	.	1	.	2	2	2	2	1	1	2	1	2	1	1	2	3	4	4	4	1			
2	3	2	.	4	1	1	1	3	4	5	1	2	4	5	2	2	3	2	1	2	5	2	3	6	4	4	1				
4	2	1	1	1	5	1	.	3	5	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	5	5	1	1	4	4	3	3	1			
5	1	1	1	1	4	4	.	2	1	4	1	2	2	2	2	1	1	1	1	3	8	1	1	2	9	1	1	1			
8	3	7	10	2	.	4	9	2	1	4	8	3	1	4	8	3	1	1	1	3	8	1	1	2	9	1	1	.			
.	4	2	3	1	1	4	.	1	3	2	.	2	3	5	5	3	2	4	1	1	5	5	1	1	1	2	1	1			
2	6	4	.	6	2	4	1	7	2	12	.	1	5	5	5	3	2	4	1	1	4	4	1	1	1	3	1	1			
4	1	4	1	2	.	3	2	8	4	3	1	4	.	2	.	3	1	2	.	2	4	1	1	5	.	3	1	1			
1	.	1	1	2	1	2	.	3	1	3	.	4	2	.	.	2	1	2	.	1	4	4	.	3	1	1	1	.			

Die Mittheilungen über 1842 und 1843 fehlen.

7. Entfaltung der Justizarbeit in der Zeitfolge.

	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
vor Appellation vorliegende Processe.																					
Vor dem Gantongericht.	107	95	125	96	135	133	158	166	172	147	173	140	165	228	217	141	146	163	135	128	129
Vor dem Criminalgericht.	256	198	176	158	164	188	211	196	219	188	235	225	245	211	198	176	183	215	220	172	199
Von 1837 an gingen die Geschäfte über an das Gantongericht.																					
Vor Verhörräumt geführte Untersuchungen	29	17	16	24	17	41	43	45	52	53	55	44	29	44	56	44	62	124	125	97	128
Vor den 6 Bezirksgerichten verhandelte Processe.	452	366	515	476	591	592	658	707	774	805	806	907	702	774	747	582	608	470	483	573	640
Vor den Kreisgerichten.	1458	1388	1436	1527	1648	1639	1791	1755	1585	1539	1524	1849	1859	1939	1832	1534	1482	1159	1190	1115	1259
Vor den Bezirkspräsidenten eingegangene Schreibgedeck.	1282	1718	1278	1268	1431	1991	2127	2351	2558	2579	2583	3086	3681	3978	3276	3634	4029	3317	2573	2628	2389
Gencurie.	16	30	20	12	16	19	41	23	31	25	23	28	48	41	41	38	50	41	34	57	62